

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Commission, der die Prüfung des Beschlusses vom Gr. Rath, betreffend die Entsezung der Verwaltungskammer von Bern, aufgetragen war, hielt sich dabey an die Norm der Constitution und an das in dem Beschluss angeführte Dekret, in der Ueberzeugung, daß jeder Beschluß so wie nach allgemeinen Vernunftgründen, so besonders darnach beurtheilt werden müßt, ob er der Constitution und früheren Gesetzen conform sey oder nicht.

Das Factum ist folgendes: Die Verwaltungskammer des Kantons Bern ward durch ein Arrête des Vollziehungsausschusses vom 21. Hornung entlassen und durch ein solches vom 22. Hornung erneuert, so daß 3 Mitglieder der entlassnen Verwaltungskammer in die neue wieder aufgenommen wurden, zwey aber, nemlich die Bürger Simon und Wyss, durch andere ersetzt wurden. Der letztere wendet sich, veranlaßt durch eine Buzchrift des Districtgerichts Langenthal, an die Gesetzgebung und verlangt in einer Petition vom 7. Merz 1800, daß die nachtheilige Wirkung, die diese Entlassung auf seine Ehre und guten Namen haben könnte, durch Untersuchung seines Beitrags und Angabe bestimmter Beweggründe seiner Entlassung gehindert und er bey seinen Committenten gerechtfertigt werde.

Auf diese Buzchrift hin machte der grosse Rath diesen Beschluß, wodurch der Vollziehungsausschuss eingeladen wird, die Beweggründe dieser Entsezung näher und nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. December 1799 zu bestimmen.

Hierüber macht ihre Commission folgende kurze Bemerkungen:

Der 105. §. der Constitution, welcher die Vollziehung berechtigt, Gerichtshöfe und Verwaltungskammern zu entsezzen, verpflichtet dieselbe zugleich, die Beweggründe dazu in seinen dersfalls genommenen Beschlüssen anzugeben. So unbestimmt nun dieses ausgedrückt ist, so kann man doch nicht anders als denken, es müßt bestimmt angegeben werden, daß diese Corps zu ihren Berrichtungen entweder nicht die nothigen Fähigkeiten besitzen, oder es an Pflichtfeier haben ermangeln lassen, oder daß ihnen oder einzelnen Gliedern derselben, wirkliche Vergüthungen zur Last fallen; und daß diese Beweggründe auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützt seyn müssen. So wird dieser §. der Constitution durch das Gesetz vom 11ten Christi. 1799 erklärt, welches durch die Entsezung des Cantonsgerichts in Zürich veranlaßt ward; das

erste Considerant dieses Gesetzes ist demjenigen, des vorliegenden Beschlusses ganz gleich. Das zweyte erklärt den Beschluß vom 21. Hornung der Constitution und diesem Gesetze zuwider, weil er keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützte Gründe enthält. Die Commission hat daher diesen Beschluß der Vollziehung, mit Aufmerksamkeit gelesen, und in demselben keine dergleichen Gründe gefunden. Es wird darin bezeugt, daß Klagen über die Verwaltungskammer geführt worden sind; es wird versichert, die Ursachen davon seyen in der Nachlässigkeit und Unersahrenheit zu suchen, womit von einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet worden sind; es wird endlich die allgemeine Bemerkung beygefügt, daß für die Reife ihrer Entscheidungen, eine solche Vorbereitung erfodert werde, und daß ihre Fehlerhaftigkeit von nachtheiligem Einfluß auf den Gang der Geschäfte seyn müsse. In allem diesem findet ihre Commission keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützte und ausdrücklich angegebene Gründe; indem der allgemeine Vorwurf von Nachlässigkeit und Unersahrenheit, wenn er mit keinen Fakten belegt ist, nicht dafür gelten kann. Die Commission rath daher zur Annahme, indem sie sich vorstellt, die nemlichen Gründe, welche Sie, B. Senatoren! bewogen, das Gesetz vom 11. Dec. zu machen, werden sie auch bewegen, diese demselben ganz conforme Resolution anzunehmen.

Genhard. Vom gleichen Grundsatz ausgehend wie damals, als es um das Cantonsgericht Zürich zu thun war, verwirft den Beschluß, indem er nicht glaubt, daß die Vollziehung die Minderheit eines Disfasteriums entfernen kann. — Er würde eine Cassation des Beschlusses annehmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Gemeinde Oberillnau, C. Zürich, ganz dem District Bassersdorf einverleibt. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Die Stimme des Volks ist nicht Gottes Stimme, von Christoph Zimmermann, Pfarrer an der franz. Kirche in Zürich. Im Maymonat 1800. 8. S. 20.

Diese Streitschrift hat es mit zwei verschiedenen Gegnern zu thun, und sie weist sich über beyde den Steg leicht zu machen. Der erste ist der Verf. einer

uns nicht zu Gesicht gekommenen Flugschrift, worin das alte Vox populi, vox dei wiederholt wird. Unser Vs. erwiedert: „Nein, die Stimme des Volks ist nicht Gottes Stimme; nur die Stimme der Wahrheit ist Gottes Stimme.“ Wir bemerken hierüber nur, daß man sich bey dem ersten dieser beyden Säze über den Sinn zweyter, bey dem letztern über den Sinn dreyer Worte erst verständigen muß und daß uns der B. Zimmermann in seinem Satz eigentlich nichts anders sagt als: die Stimme der Wahrheit ist der Wahrheit Stimme! Der zweyte Gegner, den sich der Vs. wählt, ist der B. Usteri, dessen Einleitung zum ersten Stück des Schweiz. Republikaners, das am 20. Febr. 1798 ausgegeben ward, hier etwas späte recensirt wird. Wir wollen uns nicht dabei aufhalten, daß der Vs. den B. Usteri „einen der eifrigsten und beredtesten „Beförderer unserer Revolution“ nennt und zu verstehen giebt, er habe in bewußter Einleitung die von den Franken uns aufgedrungene Constitution als ein Meisterstück bewundert und angepreisen. . . . Doch müssen wir bemerken, daß, weit entfernt ein Beförderer unserer (d. i. der durch fränk. Waffen bewirkten) Revolution zu seyn, Usteri was in seinen Kräften stund, für ihre Abwendung gethan hat; die unerbittlichen Handhaber der alten Ordnung oder des alten Schlendrians unter uns, verdienen weit eher den Namen eifriger Beförderer unserer Revolution; und was das Lob der Constitution von 98 betrifft, so ist und konnte und davon in der Einleitung vom 20. Febr. 98 gar keine Rede seyn — es war von dem zu Anfang der fränkischen Revolution aufgesteckten Lichte, von den durch diese Revolution entwickelten und in Umlauf gebrachten Grundsätzen und ewigen Wahrheiten allein die Rede — von diesen sagte U.: „werfe die Schuld alles seitherigen Unglücks ihnen zur Last, wer die Klage vor seiner Vernunft verantworten kann; wir werden diesen Hochverrath an der unsern nicht begehen.“ Nun erklärt B. Zimmermann, daß er hierüber ganz anders denkt und er ruft wiederholt aus: „Klagen Sie uns deshalb keines Hochverraths an unserer Vernunft an!“ — Mein Gott wer thut aber auch das? der B. Usteri hat ja nur von seiner eignen Vernunft gesprochen und wir denken er ist weit entfernt, eines Gedens Vernunft zu der seinen machen zu wollen. An einer andern Stelle sagte U.: „Unsere höchsten, alle unsere rechtmäßigen Wünsche sind erfüllt (dieses

war in den ersten Tagen geschrieben, nachdem politische Freyheit und Gleichheit von den damaligen Regierungen war anerkannt, oder wie sie sich ausdrückten, dem Lande gegeben worden), wir sind frei und bilden ein freyes Volk, wie die Vernunft es will und verlangt. Uns liegt nun ob der Freyheit uns würdig zu zeigen“ u. s. w. Dagegen hat der B. Zimmermann rechtmaßige Seufzer, wie er sich ausdrückt, und Ausrufungen aller Art in zahlreichen Noten, zu entgegnen, und doch war wohl über die Stelle höchstens die Bemerkung zu machen: daß wir uns leider in der That der Freyheit nicht sehr würdig gezeigt haben. — Seite 11 sagt der B. Zimmermann: „Wenn ich also annehmen darf, daß vor ein paar Jahren die Volksstimme für die Revolution war und daß sie jetzt gegen die Revolution ist, so wünschte ich zu vernehmen, in welchem von beyden Fällen sie Gottes Stimme war? In beyden Fällen kann sie es doch unmöglich gewesen seyn.“ — Wir sehen hierin gar nichts unmögliches. Wenn vor 2 Jahren die Stimme des Volks (d. i. der grossen Menge) in vielen Gegenden, denn bey weitem war es nicht überall in der Schweiz der Fall, für die Revolution war, so fand das nur in sofern statt, als der dunkle und unbestimmte Begriff, den sie sich von der Revolution machte, ihr die Befriedigungen rechtmaßiger oder unrechtmäßiger Wünsche, neue Freyheiten, Vortheile und Güter versprach . . . und es war also der dem Menschen eingepflanzte Trieb nach Glückseligkeit — oder wenn man lieber will — Gottes Stimme, die für die Revolution sprach. Wenn hingegen jetzt die Stimme der Menge an manchen Orten gegen die Revolution sich erklärt, so ist dies wieder nur in sofern der Fall, als der bey der Menge noch immer gleich dunkle Begriff von Revolution, nun die Masse aller Nebel und alles Drucks der Gegenwart in sich schließt; es ist mithin wieder der nemliche dem Menschen eingepflanzte Trieb nach Glückseligkeit, oder die Stimme Gottes, die aus dem Volke spricht. Der Vs. mag hieraus schen, daß es um den von ihm angefochtenen Satz so schlimm eben noch nicht steht, nur muß man in keinem Fall in die Volksstimme etwas legen, was nicht darin ist.

Gr. Rath, 26. May. Der neunte Abschnitt der Senats-Constitution wird verworfen. Annahme des Commisionalgutachtens, das den öffentlichen Anklagern den Advocatenberuf gestattet.

Senat, 26. May. Nichts von Bedeutung.